Gesellenprüfung Teil 2 „Sommer-2025“
- Informationen/Belehrungen -

Inhaltsverzeichnis:

A. Prüfungsaufgaben

B. Skizze/Zeichnung

C. Bereitgestellte Arbeits- und Hilfsmittel

D. Mitzubringende Arbeits- und Hilfsmittel

E. Belehrungen

Ansprechpartner:

Ihr Zahntechniker-Handwerk Baden -Die Innung-
Neuenheimer Landstr. 5
69120 Heidelberg
Tel. 06221 / 4 32 01-0

Stand:

01.04.2025

Die Bereitstellung von Informationen erfolgt ohne Gewähr auf Richtigkeit und/oder Vollständigkeit. Eine Haftung durch den Autor/Herausgeber ist ausgeschlossen. Bisher erschienene Informationsschreiben sind auf unserer Homepage "www.insider-innung.de" abrufbar.

A. Prüfungsaufgaben

Prüfungsstück 1:	**Kombinationsprothese mit einer Doppelkrone** • 35 vestibulär verblendete Teleskopkrone (Primär/Sekundär): Primärkrone -> CAD-konstruiert, händisch ausgearbeitet, parallel gefräst in Metall. Sekundärkrone -> ist analog zu modellieren, in Metall umzusetzen und zu verblenden. • Unterkieferbügel: Unterkieferbügel mit Halteelementen an 36, 37 (Bonwillklammer). Herstellung des Unterkieferbügels laut beigefügter Skizze. Der Unterkieferbügel ist ausschließlich innerhalb der Gesellenprüfung komplett anzufertigen. Er kann **sowohl analog sowie digital angefertigt** werden. Falls analoge Fertigung wird das Muffelsystem für die Einbettung und die Einbettmasse gestellt. Normal- und Speedguss ist möglich. • Zahnfarbe: B3 *Anmerkung:* Es sind ausschließlich die von der Prüfungskommission gestellten Artikulatoren (Artex, Fa. Girrbach) zu verwenden. Im Anschluss muss der Unterkieferbügel an die Sekundärkrone geklebt werden.
Prüfungsstück 2:	**Totale Prothese für Ober- und Unterkiefer in Wachs** Innerhalb der Gesellenprüfung ist eine totale Ober- und Unterkieferprothese im Mittelwertartikulator (voll balancierte Artikulation) in Wachs aufzustellen, auszumodellieren sowie einzuschleifen analog einer Fertigstellung. Die dazu notwendigen Basisplatten werden gestellt. Die vom Prüfungsausschuss eingefügten Kerben in den Modellen, müssen in den Basisplatten gut sichtbar dargestellt werden.
Prüfungsstück 3:	**Dreigliedrige Frontzahnbrücke (NEM) und eine monolithische Molarenkrone (Zirkon)** 11 Keramikkrone (NEM) vollverblendet 12 Zwischenglied (NEM) für Keramikvollverblendung (vorbereitet) 13 Keramikkrone (NEM) für vestibuläre Verblendung (vorbereitet) -> Kontaktpunkt distal in Metall zu gestalten 26 vollanatomische monolithische Zirkonkrone *Anmerkung:* Das Modellieren/Designen **erfolgt ausschließlich digital**.

Die Bereitstellung von Informationen erfolgt ohne Gewähr auf Richtigkeit und/oder Vollständigkeit. Eine Haftung durch den Autor/Herausgeber ist ausgeschlossen. Bisher erschienene Informationsschreiben sind auf unserer Homepage "www.insider-innung.de" abrufbar.

B. Skizze/Zeichnung

Skizze zur Herstellung des Unterkieferbügels

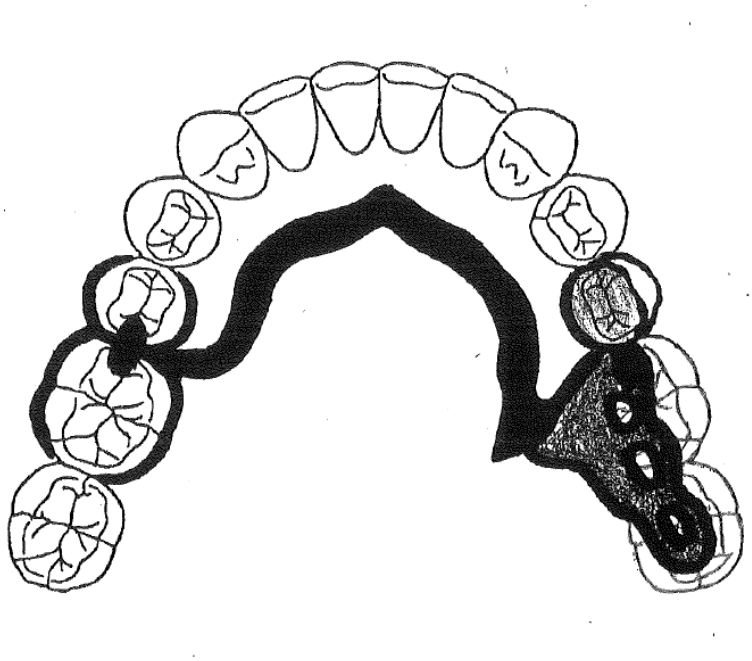

Die Bereitstellung von Informationen erfolgt ohne Gewähr auf Richtigkeit und/oder Vollständigkeit. Eine Haftung durch den Autor/Herausgeber ist ausgeschlossen. Bisher erschienene Informationsschreiben sind auf unserer Homepage "www.insider-innung.de" abrufbar.

C. Bereitgestellte Arbeits- und Hilfsmittel

Zur Verfügung gestellt wird:	• **2 Modellsätze** • **Modelldatensatz digital** • **1 gleichgeschalteter teiladjustierbarer Artikulator** • **Zähne für die Aufstellung der totalen Prothese** ➔ Frontzähne: Vitapan Excell T46 (OK) ➔ Vitapan Excell L35 (UK) ➔ Seitenzähne: Vita Lingoform L22 (OK+UK) • **Fräsgeräte:** Degussa F1 4 Geräte Bego 2 Geräte Schick 2 Geräte ➔ Schaft in 2,35 mm und in 3 mm vorhanden. • **Keramiköfen** Ivoclar P 90 und P 85, Vita Vacumat 400 • **Einbettmasse Rema-Dynamik** (Fa. Dentaurum) • **Doubliersilicon Remasil** (Fa. Dentaurum) • **Modellgusslegierung GM 800 +** (Fa. Dentaurum) • **Modellgusstrichter** • **Attachmentkleber für Sekundärkrone/Modellguss** • **Lichthärtegerät:** Dentsply Triad 3000 3 Geräte Kulzer Dentacolor XS 1 Gerät Espe Alpha-Gerät 2 Geräte Espe Beta-Gerät 1 Gerät • **Software Exocad Ceramil** (Amann Girrbach)
Zusatz zu Hilfsmittel	• Der bei der Prüfung verwendete Keramik-Ofen muss auch in seinen Funktionen beherrscht werden (individuelle Einstellung abgestimmt auf die verwendete Keramik). Brennanleitungen sind mitzubringen.

Die Bereitstellung von Informationen erfolgt ohne Gewähr auf Richtigkeit und/oder Vollständigkeit. Eine Haftung durch den Autor/Herausgeber ist ausgeschlossen. Bisher erschienene Informationsschreiben sind auf unserer Homepage "www.insider-innung.de" abrufbar.

D. Mitzubringende Arbeits- und Hilfsmittel

Mitzubringen sind: (erlaubte Hilfsmittel)	• Keramikmassen für NEM (keine niedrigschmelzenden Keramikmassen), entsprechend den Farben B3 (oder vergleichbar). -> Zu verblendendes Material: BEGO Wirobond C+ **ACHTUNG!** Metall-Keramikkombination muss so abgestimmt sein, dass keine Langzeitabkühlung erforderlich ist. • Malfarben für monolithische Zirkonkrone Farbe: B3 • Malfarben für Keramikverblendung Farbe: B3 • Komposite Verblendmaterialien • Modellierwachs, Wachsfertigteile • Kleberetentionsverbindungen Kunststoff zum Einlegen in (analogen) Modellguss und anbringen an Sekundärkronen. • Speed-Einbettmasse (NEM-Legierung) nur für die Sekundärkrone • Spardoublier Küvetten für Modellguss (mit Stabilisierungseinlage) falls Modellguss händisch modelliert wird. • Alle zur Herstellung der Prüfungsstücke erforderlichen Materialien, Instrumente sowie rotierende Werkzeuge.

Die Bereitstellung von Informationen erfolgt ohne Gewähr auf Richtigkeit und/oder Vollständigkeit. Eine Haftung durch den Autor/Herausgeber ist ausgeschlossen. Bisher erschienene Informationsschreiben sind auf unserer Homepage "www.insider-innung.de" abrufbar.

E. Belehrungen

Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz

Die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz sind unbedingt einzuhalten.

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung*

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße*

1. Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

2. Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

3. Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend" (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend" (= 0 Punkte) bewerten.

4. Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

5. Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

Die Bereitstellung von Informationen erfolgt ohne Gewähr auf Richtigkeit und/oder Vollständigkeit. Eine Haftung durch den Autor/Herausgeber ist ausgeschlossen. Bisher erschienene Informationsschreiben sind auf unserer Homepage "www.insider-innung.de" abrufbar.

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme*

1. Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

2. Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

3. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

4. Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Gesellenprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.

5. Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

§ 29 Wiederholungsprüfung*

1. Eine nicht bestandene Gesellenprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 31 Abs. 1 Satz 2 HwO). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

2. Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

3. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

* Alle im Kapitel E genannten Paragraphen sind Auszüge aus der Gesellenprüfungsordnung der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald vom 23. September 2023.

Die Bereitstellung von Informationen erfolgt ohne Gewähr auf Richtigkeit und/oder Vollständigkeit. Eine Haftung durch den Autor/Herausgeber ist ausgeschlossen. Bisher erschienene Informationsschreiben sind auf unserer Homepage "www.insider-innung.de" abrufbar.